



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XV. Streitigkeiten zwischen dem Stifft Fulda und der darin gesessenen Reichs-Ritterschafft, in puncto Immedietatis ratione Collectarum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.
Nov.

vember, die zwey Friedens-Instrumenta, und zwar das Schwedische *Instrumentum Pacis*, einmahl in des Graffen *Oxenstierna* Quartier, und das andere Exemplar davon, in des Kayserlichen Gesandten *Cranii Logis*, in Anwärtigkeit des Chur-Männischen Canslers; sodann das Französische *Instrumentum*, in gleichmäßiger Gegenwart, bey dem Graff *Servient*; Welcher es nach des Chur-Sächsischen Gesandten Bericht, trefflich gern gesehen, auch sich so gar erbot, ihm das Original in sein Logiment zur Unterschrift zuzuschicken. Es war noch in allen Exemplarien so viel Raum gewesen, daß er zwischen Chur-Bayern und Brandenburg sich hätte unterschreiben können. Weil er aber auch als *Deputatus Extraordinarius* die Vollziehung verrichtet, so wurde um desswillen sein Nahme, durch die Scribenten in margine beygezeichnet. Die Schwedischen waren so mißträulich, daß sie begehren, er der Chur-Sächsische, sollte es selbst eingehändig in margine hinzuschreiben: welches er aber nicht that, sondern antwortete, daß er zur Subscription befehliget sey, solches bezeuge ja seine Unterschrift.

Damit nun auch die Augsburgische *Confess.*-Verwandten Stände ein besonders Exemplar des *Instrumenti Pacis* haben möchten; So wurde das Chur-Männische Exemplar, mit dem bey den Kayserlichen Gesandten befindlichen Original, in des Kayserlichen Gesandten *Cranii* Quartier collationirt, und auf Pergament sauber abgeschrieben, um es dem Chur-Sächsischen *Archiv* bezulegen.

1648.
Nov.

Um auch einem jedem Reichs-Stand ein richtiges Exemplar zu verschaffen; So geschah von den Sachsen-Altenburgischen der Vorschlag, man möchte das *Instrumentum Pacis* in Folio abdrucken lassen, dergestalt, daß die Correctur zugleich durch jemand von Kayserlicher, dann der Cronen, und der Stände Seiten verrichtet würde, und sollten die *Extraordinarii Deputati* solche Exemplarien subscribiren. Es hatte aber der Kayserliche Gesandte *Cranius* bereits einem Buchdrucker zu Münster, den 8. Nov. die Erlaubniß gegeben, das Schwedische *Instrumentum Pacis*, gleichfalls, wie bereits mit dem Französischen Instrument geschehen war, zu drucken.

Ein Exemplar wird vors Chur-Sächsisches Archiv collationirt.

§. XV.

Streitigkeit zwischen dem Stift Fulda und der darin geleseenen Reichs-Ritterschafft, in puncto Immedietatis ratione Collegiarum.

Es hatte zwar die Unmittelbare Freye Reichs-Ritterschafft, eine Abgesandten, *Wolfgang Freyherrn von Gemmingen*, bey den Friedens-Tractaten gehabt, welcher derselben Interesse mit besondern Ruhm und Geschicklichkeit, aller Orten wahrgenommen. Als aber derselbe, nach dem erfolgten Schluß, von dem Congress abgereiset war, gleichwohl sich hernach, in puncto Executionis, wie bißhero erzehlet worden, viele Hindernisse eräugneten; So wurde der Obrist Lieuten. N.N. von der Lanne, nach Öfnabrück in solcher Qualität, mit gehöriger Vollmacht abgeschicket; welcher zuörderst gegen den Fürsten und Abt zu Fulda eine Beschwerde andrachte, daß dieser die Reichs-Ritterschafft, so in seinem Stift angelesen wäre, zu Abtrag der Reichs-Steuern und Anlagen, gleich seinen Stifts-Ständen ziehen wolle, das Stift sich auch vor-

längst dessen zu unternehmen angefangen und versucht habe: es sey ihm aber niemals gestanden noch eingeräumt worden, sondern vielmehr die Sache zu recht geziehen; Jego aber werde nur von der Possession geredet, darinnen sich die Reichs-Ritterschafft wirklich befunde. Nun dann die Reichs-Ritterschafft befürchte, daß das Stift bey Einbringung der Schwedischen Satisfactions-Gelder, nach seiner Gewohnheit de facto verfahren möchte; so hielten sie ihnen sehr ersprießlich und sicher, wann im Nahmen der Churfürsten und Stände, von denen bey diesen Tractaten sich befindenden Abgesandten, dßfalls an den Fürsten zu Fulda geschrieben würde.

Nun hatte zwar bey der letzt verfertigten Repartition über die Schwedischen Satisfactions-Gelder, der Bambergische

555 2

sche

1648.
Nov.

sche Gesandte im Nahmen des Stiffts Fulda, bereits Anregung gethan, daß die Reichs-Ritterschafft zu desselben Stiffts Contingent mit gezogen werden müste; Alleine die übrigen Reichs-Stände hatten darauf nicht reflectirt, sondern dem Stifft sein Contingent assignirt, ohne Meldung der Reichs-Ritterschafft, worinnen sie lediglich der Reichs-Matricul nachgegangen waren.

Vor die Ritterschafft interessirte sich das Evangelische Directorium, und that deswegen bey dem Chur-Maynischen nothdürfftige Vorstellung; dieses aber vermeynte, daß man in solcher Sache vor dßmahl nichts thun könne, weil die Reichs-Ritterschafft sich zwar auf eine Possession beruffe, der Fürst zu Fulda hingegen solches hefftig widerspreche. Weil nun der Bambergische Gesandte Gobelius, das Fuldische Votum vertritt: So stellte derselbe vor; „Er vernehme, wie der von der Tanne, als der Fuldischen Ritterschafft Abgeordneter, ungleiche Informations vertheile, vermeintlich beyzubringen, daß die Ritterschafft nicht schuldig wäre, bey des Stiffts Fulda Contingent an den Schwedischen Satisfaktions-Geldern zu concurriren, sondern dieselbe sich darinnen zu dem Corpore der unmittelbahren freyen Reichs-Ritterschafft halten wolle. Nun sey es gleichwohl an dem, daß ermelde Ritterschafft einen Land-Stand des mehrbesagten Stiffts Fulda constituire, dem Abt das homagium præstire, auf den Land-Tägen erscheine, die Land-Tages-Abschiede unterschreibe und besiegele, und ihre Reichs- und Land-Steuern dem Stifft und zu desselben Cassa beytragen müsse, auch einen Schlüssel dazu mithabe. Der von der Tanne, negire zwar dieses alles, und habe deswegen vor vor diesem ein Memorial eingegeben, aber ohne Bestand, wie dann Se. Fürstliche Gnaden der Herr Abt, solches schriftlich habe widerlegen lassen, welches auch hätte dictirt werden sollen. Weil es aber weiltäufftig, hätten die Scribenten nicht daran gewollt. Daß sie, die Ritterschafft nun Land-Stände wären, wollte er aus denen Land-Tages Abschieden de Anno 1566. und 1603. beweisen. Daß sie auch schuldig sey, zur Fuldischen Cassa zu contribuiren, könnte man aus

„einem Register beybringen, darin enthalten, wie viel zu unterschiedenen Jahren, ein und anderer der Ritterschafft, zur Cassa nach Fulda geliefert habe.

1648.
Nov.

Einige der Reichs-Ständischen Gesandten, an die es gebracht war, gaben dagegen zu vernehmen, es wäre dßfalls ein alter Streit zwischen dem Stifft Fulda und der Ritterschafft in Camera Spirensi, und würde die Ritterschafft gerne sehen, wann das Stifft einen extraordinarium Proceßum, und Cammergerichtliches Compromiß belieben wolle. Niemand verlange, daß dem Stifft etwas entzogen werden solle, gleichwohl müsse auch die Ritterschafft nicht vernachtheiligt werden. Aus dem vorgezeigten Register ersehe man, daß solches nur von Reichs-Steuern rede: und distinguire die Ritterschafft in *inter jus collectandi & inter depositionem pecunie*; Sagten dem Stifft Fulda könnten sie kein *jus subcollectandi* über sie, auch in den Reichs-Steuern nicht gestehen; sie hätten aber ihre Reichs-Steuern, so sie dem Reich immediate sonst zureichen, nach Fulda in die Cassa nur geleyet, welche die Kayserliche Commissarii hernach daselbst abgefodert hätten. Ob sie aber auf Land-Tägen als Land-Stände erschienen, wäre noch nicht klar, man möchte die Land-Tages Abschiede dßfalls produciren: welches aber nicht geschah.

Als solches der Ritterschafftliche Abgeandte von der Tanne erfuhr; that er dagegen andere Vorstellung, mit Vermelden, „Er hätte der Fuldischen Ritterschafft gedruckte Acta bey sich, daraus er beybringen könne, daß die Ritterschafft zu der Catholischen Liga, gleich den Bambergischen Land-Ständen, nicht contribuiert habe; „Der Herr Abt hätte solches auch in seinem Suchen bey Kayserlicher Majestät gestanden; „Der Fuldische Abgeandte werde nicht sagen können, was dann die vermeintliche Quota der Reichs-Ritterschafft seyn solle; Die Fuldische Ritterschafft habe sich jederzeit zu dem Corpore der Reichs-Ritterschafft gehalten, ihr Jurement dahin abgeleyet, und dem Reich immediate geschwohren: könne sich auch Pflücht halber, zu keinen mittelbahren Stand machen lassen. Sie habe zwar dem Stifft die Güter zu Lehn aufge-

„tra

1648.
Nov.

tragen, aber Lehnenschaft bringe keine Subjectionem, wie sie dann auch mit gnugsamen Reverfen verwahrt wären; daß sie dem Stifft das Homagium geleistet haben sollten, sey unerweißlich, wie auch daß sie auf Stiffts Land Tügen erschienen wären; daß sie aber ihre Reichs-Steuren nacher Fulda geliefert hätten, solches wäre ander gestalt nicht geschehen, als wie der Reichs-Adel in Francken, ihre Reichs-Steuren, bisweilen nacher Würzburg, zu Zeiten nacher Schweinfurth, einlieferete. Und sey nicht ohne, daß ein Kaiserliches Decretum einmahls er-

gangen wäre, sie sollten bis zu Austrag der Sachen, die Reichs-Steuren nacher Fulda in die Cassa legen: jedoch, beyden Theilen an ihren Rechten unnachtheilig: Rede also das Kaiserliche Decret allein von Niederlegung der Gelder: es werde auch das Stifft Bamberg nicht beybringen können, daß solche Summ, zu des Stiffts Contingent zugerechnet worden sey. Er wolle eine kurze Information, so viel er Nachricht habe, aufsetzen, dann er bey der Inhero-abfertigung nicht vermerket gehabt, daß es zu solcher Contradiction gerathen werde: c.

1648.
Nov.

§. XVI.

Beschweh-
rung des
Fränckischen
Crayßes,
über die
Schwedische
Miliz und
Einquartier-
ung.

Inzwischen kam vom Fränckischen Crayß eine hefftige Beschweh rung ein, daß von der Schwedischen Armée, 55. Regimenten in diesen Crayß sich einquartieren wolten, wie aus dem Memorial und beygefügten Listen, sub N. I. II. & III. zu ersehen ist; so den 2ten Novembr. st. v. zur Dictatur gebracht, und folgenden Tags darüber deliberiret wurde. Da sich dann unter denen Ständen selbst ein grosser Streit erhob, indem alle übrigen, außr denen Ober- und Nieder-Sächsischen Crayß Ständen, behaupteten, es müßten die Schwedischen Wäcker, proportionabiliter in alle sieben, zur Satisfactioni Militiæ Suedicæ destinierte Crayße aufgetheilt und verlegt werden: Hingegen wolten die beyden Säch-

sischen Crayße davor halten, es gehöre diese Sache lediglich vor die Generalität, und gar nicht auf den Friedens-Convenc, könnten auch darinnen die Vota Majora nichts ausmachen, noch denen übrigen präjudiciren; protestirten dahero wider den gemachten Schluß, und wiederholten solche Protestation bey der Re- und Correlation.

Es wurde aber, dem ohngeachtet, das Schreiben N. IV. an den Schwedischen General-Feld-Marschall Wrangel, um proportionirliche Vertheilung seiner unterhabenden Armée in alle 7. assignirte Crayße, abgelassen, wogegen aber die Stände utriusque Circuli Saxonici, abermahl protestirten.

N. I.

Dictat. d. 22. Novembr. st. n. Ao. 1648.
Monasterii.

N. I.
Des Fränck-
schen Crayßes
Schreiben an
den Convenc.

Schreiben des Fränckischen Crayßes Chur-Fürsten und Stände zu dem Crayß Convenc zu Bamberg abgeordneter Räte und Gesandten, an des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Stände zu Münster und Osnabrück versammelte Räte, Botschaften und Gesandte, die gemeldten Crayß obliegende Schwedische Kriegs- oder Einquartierungs-Lasten, und derentwegen begehrete Sublevation bey der Militiæ Suedicæ Satisfaction und Repartition solcher Quartiere in die 7. Crayße betreffend.